

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Artikel 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Rattenberg folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Rattenberg vom 17.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2027 in Kraft.

Rattenberg, 11.09.2026

Michael Haimerl
1. Bürgermeister



Bekanntmachung: 15.09.2026

Inkrafttreten: 01.01.2027